

Geschäftsstelle des Kirchlichen Jugendförderungsplanes der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck



evangelische Jugend
kurhessen-waldeck

Geschäftsstelle des
Kirchlichen Jugendförderungsplanes
der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

ANTRAG – RL2

auf Bezuschussung von Maßnahmen aus Mitteln des Kirchlichen
Jugendförderungsplanes hier: **Religionspädagogische Seminare und
Mitarbeiterschulungen**

1

Anträge spätestens einsenden bis zum:

- 1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.) der 15. Januar eines jeden Jahres
- 2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.) der 1. Juni eines jeden Jahres

2

Veranstalter: _____
Antragsteller*in: _____
Anschrift: _____
Telefon/E-Mail: _____

3

Richtlinien (Erläuterungen umseitig bitte beachten. Sie sind Voraussetzung für die Förderung):

- Seminare und Mitarbeiter*innen-Schulung

Ort der Maßnahme _____

Thema und
Religionspädagogischer
Inhalt _____

Datum der Maßnahme _____

Nähere Erläuterung und
kurze Beschreibung der
Maßnahme _____

Bewilligte Beihilfe überweisen an _____

4

- Ich erkläre rechtsverbindlich, dass die Maßnahme in einem kirchlichen Haus durchgeführt wird.
- Ich erkläre rechtsverbindlich, dass ich für die umseitig aufgeführte Maßnahme kirchliche Häuser angefragt habe und eine Belegung für den angefragten Termin nicht möglich war.
- Aus nachfolgenden Gründen kann die Maßnahme in keinem kirchlichen Haus durchgeführt werden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum

Erläuterungen zu den Richtlinien:

Richtlinie 2:

Gefördert werden nur Tages- und mehrtägige Seminare (max. 5 Seminartage) der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen **mit nachgewiesenen religionspädagogischen Inhalten** und unter Vorlage der Ausschreibung. Die Maßnahme darf nicht nach den Richtlinien durch das Land Hessen oder Thüringen bezuschusst werden.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro Tag. An- und Abreisetag können zusätzlich als volle Tage abgerechnet werden, wenn mindestens pro Halbtage am An- und Abreisetag zwei Arbeitseinheiten nachgewiesen werden.

Die Maßnahmen werden mit 7,50€ pro Tag und Teilnehmenden gefördert.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmenden und einem gleich bleibenden Teilnahmekreis. Pro angefangene 6 Teilnehmende kann eine leitende Person abgerechnet werden. Die Teilnehmenden müssen mindestens 13 und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen des Kirchlichen Jugendförderungsplanes“:

Erläuterungen zu den Richtlinien siehe Kirchliches Amtsblatt oder unter: www.ekkw.de

- Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten wird vorausgesetzt.
- Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden.
- Die Höhe der Zuschüsse wird entsprechend der einzelnen Richtlinie jeweils unterschiedlich berechnet.
- **Wichtig: Aus dem Antrag muss der Inhalt der Maßnahme deutlich hervorgehen.**

Nicht gefördert werden:

Schulgottesdienste, Maßnahmen der Konfirmandenarbeit einschl. Gottesdienste, Kindergottesdienste (Kinderkirche), Gruppenaktionen für Kinder- und Jugendliche, Ehrenamtstage (Maßnahmen ohne Bildungscharakter z.B. Dankeschönfeste), Gemeindefeste, Freizeiten.

Ihre Fragen beantwortet gern:

Sabrina Busse und
Marianne Loreth
Landeskirchenamt – Ldk.Haushalt
Tel.: (05 61) 93 78 – 1940
Fax: (05 61) 93 78 – 439

E-Mail kjfpl.lka@ekkw.de

Die Formulare des Kirchlichen
Jugendförderungsplanes finden Sie auch im Internet
unter
http://www.ekkw.de/service/kinder_jugend/7560.htm